

Satzung

Tennisverein Hilsbach e.V.



SATZUNG

des Tennisvereins Hilsbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Tennis-Verein Hilsbach e.V..
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sinsheim einzutragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Sinsheim-Hilsbach / Rhein-Neckar-Kreis.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung, sowie der Förderung der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Tennissports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge-und auf geleistete Sacheinlagen.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
Der Verein ist gemeinnützig.

§ 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

- (1) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Badischen Tennis-Verband und Badischen Sportbund, dessen Satzung er anerkennt.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Satzung, Ordnungen und Ziele des Vereins anerkennt.
Der Verein hat aktive, passive und Ehren-Mitglieder. Aktive Mitglieder haben im ersten Mitgliedsjahr den Status „Schnuppermitglied“.
Ehren-Mitglieder werden vom Vorstand in besonderen Fällen ernannt.
- (2) Jugendliche Vereinsmitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (3) Personen unter 18 Jahren bedürfen beim Beitritt der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Das Mitglied verpflichtet sich, die Belange des Vereins zu fördern und die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen.

(5) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeformulars bei einem Vorstandsmitglied.

(6) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist bis 14 Tage nach Einreichung des Aufnahmeformulars möglich und schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Der Betreffende ist vorher zu hören. Zur Ablehnung eines Aufnahmeantrags müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

(a) mit der Abmeldung aus dem Verein, die jeweils 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat.

(b) durch Ausschluss aus dem Verein. Dies kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn:

1) das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.

2) sich das Mitglied grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht.

3) die Mitgliedsbeiträge nach schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Über den Ausschluss und die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei einfacher Mehrheit sämtlicher anwesender Vorstandsmitglieder, jedoch mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes. Vor Beschluss hat das Mitglied Gelegenheit zur Äußerung unter Frist. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich unter Anführung der Gründe mitzuteilen.

(c) durch Ableben des Vereinsmitgliedes.

(d) durch Auflösung des Vereins.

§6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung beschließt.

Die zu beschließende Beitragsordnung sowie die zu erstellende Spiel- und Geschäftsordnung sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Zusätzlich verpflichtet sich jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 64 Jahren Arbeitsstunden laut Beitragsordnung pro Jahr zu leisten.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Beitrag eingezogen, der der Beitragsordnung zu entnehmen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, je nach Bedarf, oder auf Antrag an den Vorstand mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder einberufen werden. Zu einer Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder öffentlich über den Sinsheimer Stadtanzeiger geladen werden.

(2) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, sind 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Tagesordnung muss enthalten bei der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung:

(a) Bericht der Vorstandschaft

(b) Bericht der Rechnungsprüfer

(c) Entlastung des Vorstands

(d) Neuwahlen der Teilvorstandschaft (1. Vorsitzender – Kassenwart – Jugendwart – Beisitzer (1))

bzw. der Teilvorstandschaft (2. Vorsitzender – Schriftführer – Sportwart – Beisitzer (2 und 3))

abwechselnd alle zwei Jahre, sowie

Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, alle zwei Jahre zusammen mit der Wahl des Kassenwarts.

(e) Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr

(f) Festsetzung der Jahresbeiträge

(g) Verschiedenes

(3) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vertretung durch ein anderes Mitglied oder eines sonstigen Dritten ist, auch bei schriftlicher Vollmacht, nicht zulässig. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen protokollarisch festgehalten werden. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Sportwart

Jugendwart

drei Beisitzer

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(4) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand nach seinem Ermessen ein Ersatzmitglied bestellen oder eine außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitglieds einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstands stattfinden.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch sofort zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Vor Wirksamkeit des Ausscheidens bzw. Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist jedoch dem Vorstand gegenüber Rechenschaft abzulegen (Entlastung). Alle vereinseigenen Unterlagen sind zurückzugeben.

(5) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins i.S. des BGB. Jeder der beiden Vorstände ist einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis Neuwahlen abgehalten werden.

(7) Aufgaben des Vorstands:

(a) Platzordnung und Spielplan werden vom Vorstand festgelegt.

(b) Der Vorstand ist ferner berechtigt notwendige Ausschüsse sowie Ämter zu besetzen und kann hiermit auch Mitglieder betrauen, die nicht im Vorstand sind.

(c) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen usw. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfalle hat er ihm dies anzuzeigen.

(d) Der Kassenwart besorgt die Geldgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Mitgliedsbeiträge einzuziehen bzw. die Zahlung zu bewirken; in den übrigen finanziellen Angelegenheiten entscheidet die Vorstandschaft.

(e) Der Schriftführer erarbeitet den Schriftverkehr zusammen mit dem Vorstand. Er führt die Mitglieder- und Warteliste.

(f) Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb.

(g) Der Jugendwart übernimmt die Förderung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder.

(8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit den Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Von der Vereinsleitung

können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Durch die Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer im Voraus für die kommenden beiden Geschäftsjahre zu wählen

(2) Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden ist der Vorstand berechtigt einen Nachfolger zu benennen.

Spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Neuwahl erfolgen.

(3) In jedem Geschäftsjahr muss mindestens 1 Revision, nach Möglichkeit jedoch mehrere, stattfinden.

In der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Die Satzungsänderungen sowie die Änderung der Beitragsordnung sind in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

(2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 12 Haftung

(1) Sämtliche aktive Mitglieder des Vereins sind gegen Unfall zu den Bedingungen der Versicherung des Badischen Tennisverbands versichert.

(2) Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Gegenstände und Geldbeträge.

(3) Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

(4) Für Vereinsangehörige und Gäste des Vereins unter 18 Jahren haftet der gesetzliche Vertreter. Die Haftung des Vereins, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf Vorsatz beschränkt.

(5) Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf der Tagesordnung nachdrücklich eine Beschlussfassung über die Auflösung gefordert wird.

(2) Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Abwicklung der Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen, wird der Stadt Sinsheim mit der Auflage übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Sports im Stadtteil Hilsbach zu verwenden.

§ 14 Inkraftsetzung

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung in Kraft.

§ 15 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung).

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

Das hierfür verwendete Mitgliederprogramm hat mit dem Tennisverein Hilsbach e.V. einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Art 28 DSGVO abgeschlossen.

(2) Als Mitglied eines Verbandes (siehe § 3 Verbandszugehörigkeit) muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion, Geburtsdatum usw.) an den Verband weitergeben. Für die Weiterverarbeitung der Daten ist der Verein nicht verantwortlich.

(3) Der Verein behält sich das Recht vor, über Veranstaltungen des Vereins Berichte in Form von Text und Bild in Print- und Online-Medien zu veröffentlichen. Er nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung schriftlich widersprochen haben.

(4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beitragsordnung des Tennisvereins Hilsbach e.V.

(1) Mitgliedsbeiträge jährlich:

	Mitgliedsbeiträge jährlich	Mitgliedsbeiträge im Schnupperjahr
– erwachsenes aktives Mitglied	€ 125.--	€ 50.-
– Familie (Ehepaar bzw. Ehepaar mit Kindern bis 18 Jahre)	€ 210.--	€ 100.-
– Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Senioren ab 70 Jahren	€ 25.--	Frei
– Schüler, Studenten, Auszubildende ab 18 Jahre	€ 50.--	€ 25.-
– Passives Mitglied (Die passive Mitgliedschaft schließt die aktive Benutzung der Boulebahn mit ein.)	€ 18.--	
– Ehren-Mitglied	beitragsfrei	
– Gästespielgebühr pro Person und Stunde (Gäste können nur mit einem Mitglied zusammen die Tennisplätze benutzen.)	Wird durch den Vorstand festgelegt.	

(2) Die Beitragszahlung soll jährlich per Einzugsverfahren erfolgen.

(3) Jedes Mitglied muss wie folgt Arbeitsstunden pro Jahr ableisten:

16- und 17-jährige aktive Mitglieder sowie Schnuppermitglieder von 16-64 Jahren: 4 Stunden/Jahr

18- bis 64-jährige aktive Mitglieder: 8 Stunden/Jahr.

Bei Nichterbringung der Arbeitsstunden wird ein Ausgleichsbetrag von 10,00 Euro pro Stunde erhoben.

74889 Sinsheim-Hilsbach, 22.06.2018